

Grand Island Anzeiger und Herold.

Published at the Post Office at Grand Island Neb. and class matter.

Ercheint jeden Freitag.

H. W. Windolph, Herausgeber.

Office No. 305 West Zweite Straße.

Anzeiger und Herold, nebst Sonntagsblatt und Aker- und Gartenbau-Zeitung, sowie wertvolle Gratisprämie bei Vorauszahlung, nur \$2.00 pro Jahr.

Brief aus Washington.

Von unserem regulären Correspondenten.)

Washington, 17. Nov. 1899.

Die republikanischen Mitglieder des Hauses gebärden sich noch ebenso gierig als wäre der große Preis—das Sprecherecht—noch nicht vergeben. Die Verlegerposten der Ausschüsse und die Beihilfen der Patronage bilden jetzt den Kanakel. Cannon und Pitt, beide von Illinois, haben die Berücksichtigung erhalten, das sie den Vorsitz in den Ausschüssen für Appropriationen resp. auswärtigen Angelegenheiten fortzubehalten werden; folglich werden ihre Ansprüche auch nicht angefochten, nicht etwa weil diese Auslese allgemein befriedigt oder sonstige Aspiranten nicht vorhanden wären, sondern weil man einseht, daß etwaige Bemühungen in dieser Richtung doch vergeblich sein würden. Der größte Kampf ist ob des Vorsitzes über den Ausschuss für Mittel und Wege entstanden, welcher gleichzeitig die Vorsitzerschaft der Partei in sich einschließt. Payne von New York war Vorbidender dieses Ausschusses nach dem Tode des Hrn. Dingley im letzten Congress und er will es auch bleiben. Aber verschiedene andere Mitglieder, einschließlich Dalzell von Pennsylvania und Hopkins von Illinois, glauben gleichfalls Anwartschaft auf diesen Posten zu haben und da Payne nicht allzu populär bei den Mitgliedern dieser Körperschaft ist, finden beide genügenden Rückhalt. Die Tatsache, daß Illinois bereits mit zwei hervorragenden Vorläufern gebudt ist, dürfte Hopkins zum Nachteil gereichen. Eine ziemliche Aenderung dürfte auch der Ausschuss für Bant und Finanzwesen erfahren, welcher von Reed eigens für den Zweck „gepackt“ war, um keine Finanzvorlage einzubringen. In der kommenden Sitzung soll es „gepackt“ werden, damit es eine Finanzvorlage einbringt, nämlich diejenige für einfache Goldwährung, welcher Hr. Henderton mit Leib und Seele ergeben ist. Die Arbeit der Reorganisation dieses Comites wurde Hrn. Henderton verhältnismäßig leicht gemacht, indem es verhältnismäßig wenige prominente Mitglieder beiseite ließ, unter ihnen Vorländer Joe Walker von Massachusetts, nicht gelang, ihre Wiederwahl durchzusetzen. Die alten Reed-Beamten des Hauses bemerkten sich alle um ihre Wiederwahlung.

Der Philippinen-Bericht be-richtig.

Die „Anti-Imperialistische Liga“ hat den kürzlich veröffentlichten Bericht der „Philippinen-Kommission“ beantwortet, in welcher die Kommission die Ansicht der Expansionisten verteidigt, daß jetzt, nachdem der Krieg auf den Philippinen-Inseln im vollen Gange sei, derselbe bis zu einem siegreichen Ende fortgeführt werden müsse.

Die Antwort der „Imperialistischen Liga“ hat die Form eines offenen Briefes und wendet sich hauptsächlich gegen jene Behauptung der Kommission, daß die Eingeborenen auf Luzon die Feindseligkeiten eröffnet hätten und daß demnach unsere Administration zu dem Krieg gezwungen worden sei.

Das Antwortschreiben geht zu jenen Tagen zurück, die dem Beginn der Feindseligkeiten bei Manila vorausgingen und ruft wohlbekannte Thatsachen ins Gedächtnis zurück.

Die Kämpfe nahmen am 4. Februar d. J. ihren Anfang. Gen. Merritt, der damalige amerikanische Oberkommandirende, hatte vorher Aguinaldo einen Befehl zukommen lassen, daß weder er noch seine Leute nach Manila kommen dürften, obgleich sie durch ihre erfolgreiche Belagerung der Stadt in erster Linie dazu beigetragen hatten, der spanischen Herrschaft dort ein Ende zu machen.

Trotzdem fügte sich die Armee Aguinaldos der erhaltenen Weisung und hielt sich in der von Gen. Merritt festgesetzten Entfernung von Manila.

Zu jener Zeit lag der Vertrag mit Spanien dem Bundes Senat vor und der Administration schien es wünschenswert, einen Druck auf den Senat auszuüben, um die Ratifikation des Vertrags zu beschleunigen. Diese Anregung sollte von Manila her kommen.

Gen. Merritt führte die von ihm gegebene Weisung mit voller Strenge durch. Als ein Leutnant des philippinischen Heeres unachtsam die von Merritt festgesetzte Abstandslinie überschritt, eröffneten unsere Truppen ihr Feuer. Der Philippino wurde getötet und seine Leute erwiderten die Schüsse.

Aguinaldo schickte darauf einen seiner Offiziere unter dem Schutz der weißen Flagge an General Merritt und suchte die Angelegenheit dadurch friedlich beizulegen, daß er erklärte, jener Offizier, der seine Unachtsamkeit mit dem Tode geahndet hatte, habe eigenmächtig und ohne schlechte Absichten Gen. Merritts Abstandslinie überschritten. Er bat daher um Einstellung der Feindseligkeiten.

Gen. Merritt aber, der inzwischen den Befehl übernommen hatte, nahm diese Entschuldigung nicht an, sondern erklärte, da es nun einmal zu Feindseligkeiten gekommen sei, müssen auch die Waffen die Entscheidung in dem begonnenen Kampf herbeiführen.

Die Nachricht von dem Beginn der Feindseligkeiten bei Manila verurteilte die größte Aufregung im Senat zu Washington und hatte zur Folge, daß der Vertrag ohne lange Debatte ratifiziert wurde. Jeder Protest gegen diese übereilte und verhängnisvolle Gewaltpolitik wurde niedergestimmt.

Der offene Brief der Liga beruft sich auf die Worte des Präsidenten selber, um zu beweisen, wie ungerechtfertigt der Beginn der Feindseligkeiten bei Manila war. In seiner letzten Pittsbarger Rede äußerte sich der Präsident: „Vor Ratifikation des Vertrags besähen wir außerhalb Manila oder der Manila Bay keine Autorität.“ Aber bereits am 30. Januar, d. J. einen Monat früher, ehe der Vertrag mit Spanien von einer der beiden Regierungen ratifiziert war, hatte er dem Gen. Miller befohlen, die 400 Meilen von Manila gelegene Stadt Iloilo zu bombardieren und zu nehmen. Mehrere Tage später veröffentlichte er seine Proklamation, in welcher er den Philippinos den Krieg erklärte.

Diese Thatsachen, die der Philippinen-Kommission unmöglich unbekannt sein können, widerlegen gründlich deren Behauptung, daß die Ver. Staaten gegen ihren Willen zu dem Krieg bei Manila gezwungen worden seien, in welchem unsere Truppen bis jetzt nur so zweifelhafte Resultate aufzuweisen haben.

Unsere Kriegssteuern.

Der Minniser Senator Cullom hat durchaus nichts Neues gesagt, als er vor einigen Tagen prophezeite, daß die Kriegs-Stempelsteuer noch wenigstens ein weiteres Jahr in Kraft bleiben werde. Er hätte die Zeitdauer noch ganz bedeutend verlängern können, ohne Zweifel oder Widerspruch befürchten zu brauchen; denn wenn der nächste Congress die Steuer nicht aufhebt,—und daran ist nicht zu denken,—dann wird sie von selber noch wenigstens zwei weitere Jahre bestehen bleiben. Nur von einem Kurswechsel, der nur nach einem Administrationswechsel zu erwarten ist, kann man auf eine Steuererleichterung hoffen.

Zur Erklärung seiner sehr überflüssigen Prophezeiung sagt Senator Cullom: „Unsere Ausgaben sind sehr groß und die Einkünfte von der Stempelsteuer sind notwendig. Wir führen auf den Philippinen einen großen (?) Krieg und haben deshalb eine große Armee zu unterhalten und zu bezahlen, und ich sehe keine Aussicht für einen Widerruf des Kriegssteuergesetzes.“ Gewiß sind keine Aussichten für Steuererleichterung, so lange Leute wie Cullom und Genossen in der Herrschaft bleiben, deren Programm beständig größere Ausgaben notwendig macht, auch ohne den Philippinenkrieg, an dem bekanntlich bei der Auflage der Kriegsstempelsteuer noch gar nicht gedacht wurde. Die Steuer wurde zur Führung des Krieges mit Spanien eingeführt und nicht wegen des Krieges auf den Philippinen, den Herr McKinley auf eigene Rechnung und ohne die verfassungsmäßige Autorisation des Congresses angefangen hat und weiter wurscht.

Zu den Kosten dieses Krieges sollen nach dem republikanischen Programm auch noch die enormen Subsidien für Privat-Dampfschiffe, für die Vergrößerung unserer Kriegsmarine, für den Nicaragua-Kanal und andere große Jobs kommen, an denen die Freunde, Gönner und Günstlinge der Administration interessiert sind.

Vom Regierungsstandpunkt ist die Stempelsteuer ein vortreffliches Mittel zur Beschaffung von Einkünften. Das Geld kommt haufenweis ein und der Schatzmeister braucht nur immer zu schöpfen, um seinen Freunden eine Freude zu machen. Vom Standpunkt des steuerzahlenden Volkes aber ist sie eine gemeinschädliche Last. Und sie wird so drücken werden, daß das Volk sich dagegen aufbäumen und sie wieder abzuwerfen suchen wird. Eher ist an ihre Beseitigung nicht zu denken, als bis mit der jetzigen Politik, d. h. mit der McKinley'schen Administration aufgeräumt ist. Das Volk wird nachher müde werden, beständig die Stempelmarken zu lecken und dann wird es hoffentlich einmal andere Leute als die Culloms, Allison u. in den Congress senden und den McKinley-Hannas den Stuhl vor die Thür des Weißen Hauses setzen. Die Geduld und Langmuth des amerikanischen Volkes ist sehr groß, aber wenn den gegenwärtigen Subsidien der unausbleibliche Krach folgt, dann wird es mit dieser wunderbaren Geduld zu Ende sein.

Das neue deutsche Gesetzbuch im Interesse der Deutsch-Amerikaner.

Mit dem 1sten Januar 1900 tritt das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch in Kraft. Jetzt noch haben die verschiedenen deutschen Landesbestheile so verschiedene Gesetze, daß kein Rechtsgelehrter existirt, noch je existirt hat, der sämtliche Gesetze kennt.

Seit Jahrhunderten hatte man sich nach einem Deutschen Rechte, wie das römische, oder Codigo Napoleonico es jetzt sind, gesehnt, aber es war der Zeit des Dampfes, der Telegraphie und namentlich dem einigen Deutschland vorbehalten, ein bürgerliches Gesetzbuch für ganz Deutschland und für die mit Deutschland in Verbindung stehenden, also auch für die Deutschen in America und die Deutsch-Amerikaner, zu schaffen.

Gleich nach Bildung des deutschen Kaiserreiches in 1871 wurde im Reichstage der Antrag gestellt, ein Gesetzbuch für ganz Deutschland einzuführen. Im Jahre 1873 wurde ein entsprechender Antrag angenommen und eine Commission ernannt, um einen Entwurf abzufassen.

Es war mir gegönnt den Sekretär der Commission, Herrn Justizrath Neugebauer persönlich kennen zu lernen; von ihm erhielt ich das Motiv zu dem neuen Erbrechte, aus welchem ich ersah, daß die Commission sich die Gesetze der ganzen civilisirten Welt verschafft hatte und benutzte dieselben bei Verabreichung eines jeden Paragraphen.

Diese Commission trat 1874 zusammen, theilte die Aufgabe in 5 Theile. Dann begaben sich die Mitglieder derselben nach Hause, um ihre Aufgabe zu lösen. Nach 7 Jahren, 1881, trat die Commission wieder zusammen. Man fand, daß man 5 Gesetzbücher, aber kein ganzes Gesetzbuch geschaffen. Nun bereitete die Commission wieder 6 Jahre weiter und überreichte dem Reichstage den neuen Entwurf. Die Folge war eine Fluth von Kritiken, Vorwürfen und neuen Vor schlägen. Diese wurden nicht mit Verachtung aufgenommen, sondern vom Reichsjustizamt gesammelt, klassifizirt und einer neuen Commission, bestehend aus den 11 besten Rechtsgelehrten Deutschlands und 13 Sachverständigen aus allen Ständen des Landes, übergeben. Diese zweite Commission begann nun ihre Verabreichung im Jahre 1891 und hielt 428 Sitzungen ab. Im Jahre 1895 wurde der Entwurf dem Bundesrathe übergeben, während sich die Commission mit einem Entwurf zum Einführungs-gesetze beschäftigte.

Endlich am 18. August 1896 wurde vom deutschen Kaiser, mit Zustimmung des Bundesrathes und Reichstages das bürgerliche Gesetzbuch und dessen Einführung am 1. Januar 1900 in Kraft erklärt. Also nach einigem Wogen müssen alle, alte, sowie neue Richter, die dann eingebrachten Fälle nach diesem neuen Gesetze entscheiden und das ganze deutsche Volk und jeder Beamte in ganz Deutschland muß dieses neue Gesetzbuch, welches tausende alte Gesetze aufhebt, zu seiner Richtschnur nehmen.

Das bürgerliche Gesetzbuch, das ist der Name desselben, enthält 2385 Paragraphen. Es besteht aus 5 Büchern, nämlich:

- 1. Der Allgemeine Theil;
2. Das Recht der Schuldverhältnisse;
3. Das Sachenrecht;
4. Das Familienrecht;
5. Das Erbrecht.

Während alle Theile wichtige Veränderungen in den früheren Gesetzen veranlassen, sind doch für das allgemeine Publikum und die Deutsch-Amerikaner im Besonderen, das Familien- und das Erbrecht von der größten Wichtigkeit. Ich werde deshalb aus dem ersten drei Theilen nur allgemein verständliche, und Deutsch-Amerikaner betreffende Bestimmungen in dem folgenden mittheilen, jedoch vor Allem eine Bestimmung hervorheben, deren sofortige Kenntnismachung von der größten Wichtigkeit ist. Dieser Paragraph bezieht sich auf die Todeserklärung von Verstorbenen.

In Nord-Deutschland konnte eine Todeserklärung schon seit längerer Zeit nach 10jähriger Abwesenheit stattfinden, aber die Theilung des Vermögens des Todeskärten in allen süd- und mittel-deutschen Staaten konnte bisher erst nach 30jähriger Abwesenheit, nach dem Tode oder gar nach dem hundertsten Lebensjahre des Verstorbenen veranlaßt werden. Nach dem neuen Gesetze kann nach einer 10jährigen Abwesenheit einer Person, an einem, dem Erben unbekanntem Aufenthaltsorte, dessen Todeserklärung schon beantragt, bewilligt und sein Vermögen getheilt werden.

Es werden Tausende und Tausende von Deutschen in America von dieser Bestimmung betroffen. Leute, welche gar nicht an Dergleichen denken, werden besonders darauf aufmerksam, damit ich, wenn mir die Angelegenheiten übertragten werden, noch vor dem 1. Januar 1900 im deutschen Gerichte die entsprechenden Schritte thun kann.

Im nächsten Artikel werde ich nun die in dem ganzen neuen Gesetze Deutschlands für Deutsch-Amerikaner wichtigen Bestimmungen mittheilen.

Herman Markwort, Rechtsanwalt und Notar, 532 u. 534 Vine St., Cincinnati, Ohio.

Das neue deutsche Gesetzbuch im Interesse der Deutsch-Amerikaner.

Mit dem 1sten Januar 1900 tritt das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch in Kraft. Jetzt noch haben die verschiedenen deutschen Landesbestheile so verschiedene Gesetze, daß kein Rechtsgelehrter existirt, noch je existirt hat, der sämtliche Gesetze kennt.

Seit Jahrhunderten hatte man sich nach einem Deutschen Rechte, wie das römische, oder Codigo Napoleonico es jetzt sind, gesehnt, aber es war der Zeit des Dampfes, der Telegraphie und namentlich dem einigen Deutschland vorbehalten, ein bürgerliches Gesetzbuch für ganz Deutschland und für die mit Deutschland in Verbindung stehenden, also auch für die Deutschen in America und die Deutsch-Amerikaner, zu schaffen.

Gleich nach Bildung des deutschen Kaiserreiches in 1871 wurde im Reichstage der Antrag gestellt, ein Gesetzbuch für ganz Deutschland einzuführen. Im Jahre 1873 wurde ein entsprechender Antrag angenommen und eine Commission ernannt, um einen Entwurf abzufassen.

Es war mir gegönnt den Sekretär der Commission, Herrn Justizrath Neugebauer persönlich kennen zu lernen; von ihm erhielt ich das Motiv zu dem neuen Erbrechte, aus welchem ich ersah, daß die Commission sich die Gesetze der ganzen civilisirten Welt verschafft hatte und benutzte dieselben bei Verabreichung eines jeden Paragraphen.

Diese Commission trat 1874 zusammen, theilte die Aufgabe in 5 Theile. Dann begaben sich die Mitglieder derselben nach Hause, um ihre Aufgabe zu lösen. Nach 7 Jahren, 1881, trat die Commission wieder zusammen. Man fand, daß man 5 Gesetzbücher, aber kein ganzes Gesetzbuch geschaffen. Nun bereitete die Commission wieder 6 Jahre weiter und überreichte dem Reichstage den neuen Entwurf. Die Folge war eine Fluth von Kritiken, Vorwürfen und neuen Vor schlägen. Diese wurden nicht mit Verachtung aufgenommen, sondern vom Reichsjustizamt gesammelt, klassifizirt und einer neuen Commission, bestehend aus den 11 besten Rechtsgelehrten Deutschlands und 13 Sachverständigen aus allen Ständen des Landes, übergeben. Diese zweite Commission begann nun ihre Verabreichung im Jahre 1891 und hielt 428 Sitzungen ab. Im Jahre 1895 wurde der Entwurf dem Bundesrathe übergeben, während sich die Commission mit einem Entwurf zum Einführungs-gesetze beschäftigte.

Endlich am 18. August 1896 wurde vom deutschen Kaiser, mit Zustimmung des Bundesrathes und Reichstages das bürgerliche Gesetzbuch und dessen Einführung am 1. Januar 1900 in Kraft erklärt. Also nach einigem Wogen müssen alle, alte, sowie neue Richter, die dann eingebrachten Fälle nach diesem neuen Gesetze entscheiden und das ganze deutsche Volk und jeder Beamte in ganz Deutschland muß dieses neue Gesetzbuch, welches tausende alte Gesetze aufhebt, zu seiner Richtschnur nehmen.

Das bürgerliche Gesetzbuch, das ist der Name desselben, enthält 2385 Paragraphen. Es besteht aus 5 Büchern, nämlich:

- 1. Der Allgemeine Theil;
2. Das Recht der Schuldverhältnisse;
3. Das Sachenrecht;
4. Das Familienrecht;
5. Das Erbrecht.

Während alle Theile wichtige Veränderungen in den früheren Gesetzen veranlassen, sind doch für das allgemeine Publikum und die Deutsch-Amerikaner im Besonderen, das Familien- und das Erbrecht von der größten Wichtigkeit. Ich werde deshalb aus dem ersten drei Theilen nur allgemein verständliche, und Deutsch-Amerikaner betreffende Bestimmungen in dem folgenden mittheilen, jedoch vor Allem eine Bestimmung hervorheben, deren sofortige Kenntnismachung von der größten Wichtigkeit ist. Dieser Paragraph bezieht sich auf die Todeserklärung von Verstorbenen.

In Nord-Deutschland konnte eine Todeserklärung schon seit längerer Zeit nach 10jähriger Abwesenheit stattfinden, aber die Theilung des Vermögens des Todeskärten in allen süd- und mittel-deutschen Staaten konnte bisher erst nach 30jähriger Abwesenheit, nach dem Tode oder gar nach dem hundertsten Lebensjahre des Verstorbenen veranlaßt werden. Nach dem neuen Gesetze kann nach einer 10jährigen Abwesenheit einer Person, an einem, dem Erben unbekanntem Aufenthaltsorte, dessen Todeserklärung schon beantragt, bewilligt und sein Vermögen getheilt werden.

Es werden Tausende und Tausende von Deutschen in America von dieser Bestimmung betroffen. Leute, welche gar nicht an Dergleichen denken, werden besonders darauf aufmerksam, damit ich, wenn mir die Angelegenheiten übertragten werden, noch vor dem 1. Januar 1900 im deutschen Gerichte die entsprechenden Schritte thun kann.

Im nächsten Artikel werde ich nun die in dem ganzen neuen Gesetze Deutschlands für Deutsch-Amerikaner wichtigen Bestimmungen mittheilen.

Herman Markwort, Rechtsanwalt und Notar, 532 u. 534 Vine St., Cincinnati, Ohio.

— Katholische Fair vom 21. bis 25. November in der A. D. U. Halle.

Das neue deutsche Gesetzbuch im Interesse der Deutsch-Amerikaner.

Mit dem 1sten Januar 1900 tritt das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch in Kraft. Jetzt noch haben die verschiedenen deutschen Landesbestheile so verschiedene Gesetze, daß kein Rechtsgelehrter existirt, noch je existirt hat, der sämtliche Gesetze kennt.

Seit Jahrhunderten hatte man sich nach einem Deutschen Rechte, wie das römische, oder Codigo Napoleonico es jetzt sind, gesehnt, aber es war der Zeit des Dampfes, der Telegraphie und namentlich dem einigen Deutschland vorbehalten, ein bürgerliches Gesetzbuch für ganz Deutschland und für die mit Deutschland in Verbindung stehenden, also auch für die Deutschen in America und die Deutsch-Amerikaner, zu schaffen.

Gleich nach Bildung des deutschen Kaiserreiches in 1871 wurde im Reichstage der Antrag gestellt, ein Gesetzbuch für ganz Deutschland einzuführen. Im Jahre 1873 wurde ein entsprechender Antrag angenommen und eine Commission ernannt, um einen Entwurf abzufassen.

Es war mir gegönnt den Sekretär der Commission, Herrn Justizrath Neugebauer persönlich kennen zu lernen; von ihm erhielt ich das Motiv zu dem neuen Erbrechte, aus welchem ich ersah, daß die Commission sich die Gesetze der ganzen civilisirten Welt verschafft hatte und benutzte dieselben bei Verabreichung eines jeden Paragraphen.

Diese Commission trat 1874 zusammen, theilte die Aufgabe in 5 Theile. Dann begaben sich die Mitglieder derselben nach Hause, um ihre Aufgabe zu lösen. Nach 7 Jahren, 1881, trat die Commission wieder zusammen. Man fand, daß man 5 Gesetzbücher, aber kein ganzes Gesetzbuch geschaffen. Nun bereitete die Commission wieder 6 Jahre weiter und überreichte dem Reichstage den neuen Entwurf. Die Folge war eine Fluth von Kritiken, Vorwürfen und neuen Vor schlägen. Diese wurden nicht mit Verachtung aufgenommen, sondern vom Reichsjustizamt gesammelt, klassifizirt und einer neuen Commission, bestehend aus den 11 besten Rechtsgelehrten Deutschlands und 13 Sachverständigen aus allen Ständen des Landes, übergeben. Diese zweite Commission begann nun ihre Verabreichung im Jahre 1891 und hielt 428 Sitzungen ab. Im Jahre 1895 wurde der Entwurf dem Bundesrathe übergeben, während sich die Commission mit einem Entwurf zum Einführungs-gesetze beschäftigte.

Endlich am 18. August 1896 wurde vom deutschen Kaiser, mit Zustimmung des Bundesrathes und Reichstages das bürgerliche Gesetzbuch und dessen Einführung am 1. Januar 1900 in Kraft erklärt. Also nach einigem Wogen müssen alle, alte, sowie neue Richter, die dann eingebrachten Fälle nach diesem neuen Gesetze entscheiden und das ganze deutsche Volk und jeder Beamte in ganz Deutschland muß dieses neue Gesetzbuch, welches tausende alte Gesetze aufhebt, zu seiner Richtschnur nehmen.

Das bürgerliche Gesetzbuch, das ist der Name desselben, enthält 2385 Paragraphen. Es besteht aus 5 Büchern, nämlich:

- 1. Der Allgemeine Theil;
2. Das Recht der Schuldverhältnisse;
3. Das Sachenrecht;
4. Das Familienrecht;
5. Das Erbrecht.

Während alle Theile wichtige Veränderungen in den früheren Gesetzen veranlassen, sind doch für das allgemeine Publikum und die Deutsch-Amerikaner im Besonderen, das Familien- und das Erbrecht von der größten Wichtigkeit. Ich werde deshalb aus dem ersten drei Theilen nur allgemein verständliche, und Deutsch-Amerikaner betreffende Bestimmungen in dem folgenden mittheilen, jedoch vor Allem eine Bestimmung hervorheben, deren sofortige Kenntnismachung von der größten Wichtigkeit ist. Dieser Paragraph bezieht sich auf die Todeserklärung von Verstorbenen.

In Nord-Deutschland konnte eine Todeserklärung schon seit längerer Zeit nach 10jähriger Abwesenheit stattfinden, aber die Theilung des Vermögens des Todeskärten in allen süd- und mittel-deutschen Staaten konnte bisher erst nach 30jähriger Abwesenheit, nach dem Tode oder gar nach dem hundertsten Lebensjahre des Verstorbenen veranlaßt werden. Nach dem neuen Gesetze kann nach einer 10jährigen Abwesenheit einer Person, an einem, dem Erben unbekanntem Aufenthaltsorte, dessen Todeserklärung schon beantragt, bewilligt und sein Vermögen getheilt werden.

Es werden Tausende und Tausende von Deutschen in America von dieser Bestimmung betroffen. Leute, welche gar nicht an Dergleichen denken, werden besonders darauf aufmerksam, damit ich, wenn mir die Angelegenheiten übertragten werden, noch vor dem 1. Januar 1900 im deutschen Gerichte die entsprechenden Schritte thun kann.

Im nächsten Artikel werde ich nun die in dem ganzen neuen Gesetze Deutschlands für Deutsch-Amerikaner wichtigen Bestimmungen mittheilen.

Herman Markwort, Rechtsanwalt und Notar, 532 u. 534 Vine St., Cincinnati, Ohio.

— Katholische Fair vom 21. bis 25. November in der A. D. U. Halle.

S. N. WOLBACH.

Außergewöhnlich billige Preise! Reelle, gediegene Waare! Freundliche, zuvorkommende Bedienung!

Feine Kid-Schuhe für Kinder in schwarz und braun, mit Schnüren oder Knöpfen, Größen 2 bis 5 für 25c; Größen 6 bis 8 für 45c; Größen 9 bis 11 für 65c.

Dicke, schwere Männer-Unterhemden und Hosen, „fleece lined“ in allen Größen für 50c das Stück.

„Canvass Leggings“ für Männer und Knaben mit Schnallen und Schnüren für 50c, 75c und \$1.00 das Paar.

Fertige Arbeitshemden für Männer und Knaben in großer Auswahl für 25c, 35c und 50c.

Wir sind alleinige Agenten für die berühmten „Dachse“ Männer-Hosen. Jedes Paar garantirt. Preise: \$2.00, 2.50, 3.00, 3.50, 4.00, 5.00.

Wir haben eine großartige Auswahl in Knaben-Anzügen. Anzüge bestehend

aus Jade, Hose und Weste von 89c an. Anzüge bestehend aus Jacke und Hose für 75c, 1.00, 1.25, 1.50, 2.00 usw.

„Fleece lined baumwollene Damen- und Kinderstrümpfe zu 2c, 12c, 15c, 19c, 23c, 25c, 30c und 35c.

Große Auswahl in warmen Schuhen und Slippers von 75 Cents bis \$1.50 das Paar.

„Sweaters in verschiedenen Farben und Mustern für Knaben von 25c, für Männer von 50c an.

Halbwollene Kleiderstoffe, doppelt gelegt, in schönen Mustern und hübschen neuen Farben für 12c die Yarde.

Große Auswahl in wollenen Blankets 10 1/4 und 11 1/4 groß, in weiß, grau und braun, für 40c, 50c, 59c, 75c, 85c und 90c das Paar.

Wir geben mehr und bessere Waare für's Geld und zeigen enie bedeutend größere Auswahl wie irgend ein anderes Geschäft in der Stadt.

S. N. WOLBACH.

Eisenbahn-Fabrypläne.

Burlington Route

Nach dem Osten. No. 44 Post (nur Wochentags) 2:30 Abds. No. 42 (täglich) 9:45 Abds. No. 48 Fracht (nur Wochentags) 5:40 Abds. No. 46 (täglich) 11:45 Morg. No. 50 (täglich) 5:50 Morg.

Nach dem Westen. No. 45 Fracht (täglich) 6:50 Morg. No. 43 Post (nur Wochentags) 1:55 Abds. No. 47 Fracht (nur Wochentags) 5:05 Morg. No. 41 Post (täglich) 8:46 Morg. No. 49 Fr. (tägl. Montag) 5:50 Morg. No. 46 hält in Aurora, Fort. Seward und Lincoln. No. 50 hält in jeder Station östlich von Aurora. No. 45 und 49 halten nirgends östlich von Ravenna.

No. 41 fährt durch bis Billings und macht direkten Anschlag auf die Northern Pacific nach allen Punkten in Montana und an pacifischen Küste. Hält nicht zwischen Grand Island und Ravenna. No. 42 bestelltes Express, täglich, Lincoln, Omaha, St. Joseph, Kansas City, St. Louis, Chicago, Denver und Punkten Ost, West und Süd. Thos. Connor, Agent.

UNION PACIFIC RAILROAD CO.

Hauptlinie.

Nach dem Osten. No. 2 Post Mail, 3:05 Nachm. Abg. 3:10 Nachm. No. 102 Abg. 11:35 Vorm. Abg. 11:40 Vorm. No. 4 Chicago Spl., Abg. 2:30 Morg. Abg. 2:25 Morg. No. 6 Local, Abg. 12:30 Nachm. Abg. 6:00 Nachm. No. 24 Local Fracht, Abg. 1:30 Nachm.

Nach dem Westen. No. 1 Overland Lim'd, Abg. 12:20 Nachm. Abg. 12:25 Nachm. No. 101 Abg. 1:00 Nachm. Abg. 8:40 Abends. No. 3 Post Mail, Abg. 8:50 Abends. No. 5 Denver Spl., Abg. 3:55 Morg. Abg. 4:00 Morg. No. 27 Local Fracht, Abg. 7:20 Morg.

* Täglich ausgenommen Sonntags, die übrigen täglich.

Ord und Loup City.

No. 83 Abgang 7:30 Morg. No. 81 Abgang 1:30 Nachm. No. 82 Ankunft 10:45 Morg. No. 84 Ankunft 8:00 Abds. (Diezüge laufen nur Wochentags.)

St. Joseph and Grand Island Ry.

No. 4 Mail & Express, Abg. 7:30 Morg. No. 3 Mail & Express, Abg. 8:25 Abds. No. 2 täglich, Abg. 9:15 Abds. No. 1 täglich, Abg. 8:40 Morg. No. 18 Ankunft, 10:30 Abds. No. 16 Abgang, 9:00 Morg. No. 15 und 16 laufen nicht Sonntags. No. 2 u. 4 haben in St. Joseph Anschlag. Die Züge nach dem Osten. No. 1 u. 2 fahren durchgehende Züge. G. E. McMeans, Agent.

Unsere neue Prämie.

der Münchener Fliegende Blätter Kalender für 1900

ist eingetroffen und kann von allen unseren Abonnenten, die zur Prämie berechtigt sind, in Empfang genommen werden. Der Kalender ist groß und reichhaltig, in Großfolio-Format und enthält das Beste was im Reich des Humors geliefert werden kann. Es ist der beste humoristische Kalender der Welt. Preis für Käufer ist nur 25c, per Post versandt 30c.

Der Weg nach Californien

ist in einem persönlich geführten Touristen-Schlitten über die Burlington Route. Kein Wagenwechsel. Schnelle Fahrt. Die schönste Scenerie der Welt. Jeder Wagon ist nicht nur vollständig ausgestattet wie ein Kalifornien-Schlitten, aber ist ebenso reichlich, eben so bequem, gerade so gut darin zu fahren—und benahmt 200 billiger. Er hat viele Ventilale, Ventilale, Ventilale mit hohen Rückenlehnen, uniformierte Pullman Porter, reines Bettzeug, geräumige Toiletten-Zimmer, Tische und Heiz-Ränge. Stark gebaut, fährt er gleichmäßig, im warmen Winter und kühl im Sommer.

Jede Excursions-Partie befindet sich unter Obhut eines erfahrenen Excursions-Conducteurs, der sie durch begleitet bis Los Angeles.

Waggons verlassen Omaha, St. Joseph, Lincoln und Hastings jeden Donnerstag, in San Francisco den darauffolgenden Sonntag eintrifft, Montag in Los Angeles. Nur 2 Tage vom Missouri-Fluß bis zur Pacific Küste, einschließlich eines Aufenthaltes von 1 1/2 Stunden in Denver und 2 1/2 Stunden in Salt Lake City—zwei der interessantesten Städte des Continents.

Um „Kolber“, der volle Information giebt, sprecht vor in irgend einer Burlington Ticket-Office, oder schreibt an: A. Francis, Gen'l. Passage Agt., Omaha, Neb.

CASTORIA.

Das Beste Was der Fruchtbare Gekochte Thau Unter-schrift von Chas. H. Fletcher

Die Aker- und Gartenbau-Zeitung wird allen unseren Lesern geschickt. Sie erhalten also jede Woche den „Anzeiger und Herold“, das „Sonntagsblatt“ und die „Aker- und Gartenbau-Zeitung“, drei Zeitungen zu einem Preise, nämlich \$2.00 pro Jahr in Vorauszahlung und eine schöne Gratisprämie dazu.

Holt Euch den „Münchener Fliegende Blätter Kalender“ für 1900 als Gratisprämie.